

Hinweise zur Antragstellung von Fördermitteln für Gedenkstätten und Gedenkstätteninitiativen – Förderjahr 2026

Fachbereich Gedenkstättenarbeit

Zielsetzung der Gedenkstättenförderung des Landes

Der Landtag von Baden-Württemberg hat 1995 beschlossen, die Gedenkstättenarbeit zu fördern. Die Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (LpB) ist mit der Umsetzung dieser Förderung beauftragt. Sie arbeitet dabei mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Gedenkstätten und Gedenkstätteninitiativen in Baden-Württemberg (LAGG) zusammen.

Die Gedenkstätten und Gedenkstätteninitiativen sollen durch Forschung, Dokumentationen, Ausstellungen, Veröffentlichungen und Veranstaltungen ihren spezifischen Anteil zur Darstellung der Orts-, Regional- und Landesgeschichte während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft leisten können. Sie erbringen mit dieser weitgehend ehrenamtlichen Arbeit, insbesondere auch auf dem Feld der historisch-politischen Bildung, einen grundlegenden und unverzichtbaren Beitrag zum bewussten Umgang mit der Geschichte und zur Demokratiebildung.

Die Grundsätze für die Förderung von Gedenkstätten und Gedenkstätteninitiativen in Baden-Württemberg (FörderGr) verweisen auf die Präambel, die von der LAGG am 9. April 1995 in Vaihingen/Enz beschlossen wurde und die Anliegen der Gedenkstättenarbeit sowie deren Förderung beschreibt.

Gemäß FörderGr können folgende Maßnahmen gefördert werden:

- Angebote zur historisch-politischen Bildung
- Sicherung der wissenschaftlichen Grundlagen
- konservatorische Maßnahmen
- eigene Ausstellungen
- Seminare und Fachtagungen
- bedeutende Einzel- und Gemeinschaftsprojekte

Antragsteller und Antragstellung

Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind Organisationen, Gruppen und in begründeten Ausnahmefällen Einzelpersonen, die Gedenkstättenarbeit gemäß der Grundsätze für die Förderung von Gedenkstätten und Gedenkstätteninitiativen in Baden-Württemberg leisten und durch ihre bisherige Arbeit Sachkunde nachweisen sowie die Gewähr für die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel bieten. Sie müssen ihren Sitz in Baden-Württemberg haben. Der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit muss sich auf eine Gedenkstätte bzw. Gedenkstättenarbeit im Land beziehen. Es wird empfohlen, vor der Antragstellung mit der LpB Kontakt zur Beratung aufzunehmen.

Anträge werden nach Eingang und Antragsstellern in folgender Reihe berücksichtigt:

1. Verfasste Vereine und Organisationen, die eine Gedenkstätte gemäß der Grundsätze für die Förderung von Gedenkstätten und Gedenkstätteninitiativen in Baden-Württemberg (Ziff. 2) betreuen und als gemeinnützig anerkannt sind.
2. Freie Gruppen, die nachweislich aus bürgerschaftlichem Engagement eine Gedenkstätte oder einen Gedenkort betreuen oder gleichartige Aufgaben wahrnehmen.
3. Kommunale Träger von Gedenkstätten.
4. In Ausnahmefällen können auch sonstige Träger und Einzelpersonen berücksichtigt werden.

Welche Voraussetzungen gelten für die Antragstellung?

Die Förderung erfolgt nachrangig, als Teilfinanzierung. Andere Fördermöglichkeiten müssen somit vorrangig genutzt werden. Soweit wie möglich sind andere öffentliche Dienstleistungen (z. B. Bildstellen, Kommunalverwaltungen, Museen, Archive) einzu beziehen.

Projekte, die sich im Gesamtvolumen auf weniger als 500 Euro belaufen, können nicht berücksichtigt werden.

Bei Projekten mit einem Gesamtvolumen von 10.000 Euro oder mehr ist eine Förderung von maximal 80 % möglich. D. h. für die Finanzierung des Projekts müssen 20 % Eigen- und/oder Drittmittel eingebracht werden.

Es gelten die von der LAGG formulierten Förderschwerpunkte. Diese setzen Prioritäten bei der Mittelvergabe. Folgende aktuelle Schwerpunkte wurden festgelegt:

1. Vorrang haben Projekte der Archivierung und Digitalisierung an Gedenkstätten inklusive digitaler Lernangebote;
2. Vorrang haben zudem Projekte, die der Inklusion und Barrierefreiheit dienen;
3. Vorrang haben darüber hinaus Projekte, die der Gewinnung, Förderung und Ausbildung von Ehrenamtlichen dienen.

Bei jeder Förderung ist der Bezug zur Gedenkstättenarbeit wesentliche Voraussetzung. Die Trägerschaft des Projekts liegt in der Regel bei einer Gedenkstätte oder Gedenkstätteninitiative.

Projekte, die mit Mitteln von Parteien oder parteinahen Stiftungen durchgeführt werden sollen, bedürfen aufgrund der überparteilichen Arbeit der LpB vor der Antragstellung der Rücksprache mit dem Fachbereich Gedenkstättenarbeit.

Ausschluss von der Förderung

Ausgeschlossen von der Förderung

- sind der Erwerb, die Pacht und die dauerhafte Anmietung von Immobilien sowie Baumaßnahmen;
- die Gestaltung von Veranstaltungen (Gedenkstunden, Vorträge, Konzerte etc.) zum Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus am 27. Januar bzw. anderer feststehender Gedenktage. Dies ist Sache der Städte und Gemeinden bzw. der sonstigen Veranstalter;
- Mahnmale, Gedenktafeln, Stolpersteine etc.
- Publikationen, die über den Buchhandel und/oder einen Verlag vertrieben werden sollen.

Personalkosten können nur in Ausnahmefällen für Werkverträge im Zusammenhang mit geförderten Projekten übernommen werden. Aus Projektmitteln können in der Regel keine hauptamtlichen Mitarbeiter bezahlt werden.

Allgemein gilt:

Der Förderungsbewilligung liegen die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung mit ihren allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (VV-LHO) einschließlich der Nebenbestimmungen und den Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) zugrunde.

Bei der Abrechnung werden nur Aufwendungen berücksichtigt, für die Rechnungen bzw. Nachweise von dritter Seite vorliegen. Sollte die nachgewiesene Summe geringer ausfallen, reduziert sich die Förderung dementsprechend.

Was ist bei der Antragstellung zu berücksichtigen?

Mittelzuteilung, -verwendung und -abrechnung erfolgen in der Regel im selben Kalenderjahr. Die Anträge für das Förderjahr 2026 müssen bis zum 01. Oktober 2025 beim Fachbereich Gedenkstättenarbeit eingegangen sein.

Es können mehrere Anträge gestellt werden.

Der Förderantrag beschreibt die Maßnahme, ihren örtlichen Bezug sowie den Sach-, Finanz- und Personalaufwand vollständig und abschließend. Er beziffert die vorrangige Förderung durch andere Stellen und weist diese nach. Das Vorhaben wird präzise umrissen. Maßgeblich ist, was genau gefördert werden soll (z. B. pädagogisches Projekt, Ausstellung, Forschungsvorhaben).

Bei der Angabe des Durchführungszeitraums ist zu beachten, dass dieser die Grundlage für den Bewilligungszeitraum des Projekts darstellt und verbindlich ist. Das Projekt kann erst begonnen werden, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Dies ist vier Wochen nach Ausstellung des Bescheids oder mit der Rücksendung der Rechtsbehelfsverzichtserklärung der Fall. Die Projektförderung ist im jeweiligen Haushaltsjahr abzurechnen, daher kann ein Projekt längstens bis zum 30. November laufen. Bei der Förderlinie pädagogische Maßnahmen endet der Bewilligungszeitraum am 6. Dezember.

Für die Förderung können nur Projekte berücksichtigt werden, die noch nicht begonnen sind. Eine Beauftragung darf noch nicht erfolgt sein.

Für die Antragstellung sind die entsprechenden Antragsformulare zu nutzen, die auch auf dem Gedenkstättenportal (<https://www.gedenkstaetten-bw.de/foerderung-uebersicht>) zum Download bereitstehen.

Die Anträge können per E-Mail oder auf dem Postweg eingereicht werden.

Für die Zusendung per E-Mail ist ein im Anhang übermittelter Scan des ausgefüllten und handschriftlich unterschriebenen Antrags mit den notwendigen weiteren Unterlagen (Anlagen, Vergleichsangebote etc.) erforderlich. Der Anhang sollte eine Größe von 5 MB nicht überschreiten. Die Zusendung erfolgt an: gedenkstaettenfoerderung@lpb.bwl.de.

Bei postalischer Zusendung schicken Sie den ausgefüllten und unterschriebenen Antrag mit den notwendigen weiteren Unterlagen (Anlagen, Vergleichsangebote etc.) an: Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg, Fachbereich Gedenkstättenarbeit, Lautenschlagerstraße 20, 70173 Stuttgart. Es erleichtert die Bearbeitung, wenn Sie keine Heftklammern verwenden.

In beiden Fällen kann der Antrag nur mit Ihrer Originalunterschrift bearbeitet werden.

Welche Besonderheiten gilt es bei der Antragstellung zu berücksichtigen?

Bei Publikationen muss im Antrag in der Anlage Druckkosten dargelegt werden, auf welche Weise sie abgegeben werden:

- kostenlos;
- im Verkauf an der Gedenkstätte: in diesem Fall werden die Einnahmen aus dem Verkauf der halben Auflage als Eigenmittel in den Finanzierungsplan eingerechnet.

Diese Angabe ist verbindlich.

Es können nur Eigenpublikationen gefördert werden. Buchprojekte, bei denen Exemplare für den Vertrieb über den Buchhandel und/oder einen Verlag hergestellt werden, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Bitte beachten Sie, dass mindestens zwei Angebote von Druckereien oder Verlagen eingeholt und dem Antrag beigelegt werden müssen (siehe Anlage Druckkosten).

Die Lieferung von Büchern, Zeitungen und anderen Erzeugnissen des grafischen Gewerbes unterliegt nach § 12 und der Anlage 2, Nr. 49 a-f (Liste der dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Gegenstände) des Umsatzsteuergesetzes (UStG) dem ermäßigten Steuersatz von 7 %. Bitte beachten Sie diesen Punkt bei der Einholung der Angebote.

Bei Filmprojekten empfiehlt es sich, zur Kostenbegutachtung und Beratung vorab Kontakt mit dem Landesmedienzentrum aufzunehmen (www.lmz-bw.de).

Bei Werkverträgen muss im Rahmen des Projekts ein schriftliches Vertragsverhältnis zwischen Antragsteller und Vertragsnehmer abgeschlossen werden. Der Vertragsentwurf ohne Unterschriften ist mit dem Förderantrag vorzulegen. Innerhalb von Einzelprojekten müssen die Nutzungs- und Eigentumsrechte an den Produkten auf den Auftraggeber (z. B. Verein oder Initiative) übertragen werden und der Öffentlichkeit dauerhaft zur Verfügung stehen. Nach Beginn des Projekts ist der unterschriebene Werkvertrag vorzulegen.

Förderung von Zeitzeugenveranstaltungen:

Die Flug- bzw. Reisekosten können in der Regel nicht übernommen werden.

Schlussbemerkung

Ihr Antrag kann nur berücksichtigt werden, wenn alle erforderlichen Unterlagen vollständig und fristgerecht beim Fachbereich Gedenkstättenarbeit eingegangen sind.

Für eine Bewilligung ist es hilfreich, wenn Sie Ihr Vorhaben möglichst exakt beschreiben und die Kosten genau beziffern. Wichtig ist, dass nur Fördermittel für Projekte beantragt werden, die auch realisiert werden können. Bewilligte Mittel, die nicht fristgerecht innerhalb des Haushaltsjahres abgerufen werden, sind für andere Antragsteller blockiert. Nach Ablauf des Haushaltsjahres können sie einer Haushaltssperre unterliegen.

Auf die Förderung durch die LpB ist von den geförderten Gedenkstätten und Projektträgern unter Verwendung des LpB-Logos hinzuweisen.

Falls Sie Fragen haben: Sie können sich gerne vom Fachbereich Gedenkstättenarbeit beraten lassen.